



Ordnung der Kindertagesstätten

für die

Kinderhorte der Katholischen Jugendfürsorge

Kinderhort Kammergasse
Integrativer Grundschulhort St. Korbinian
Kinderhort St. Vinzenz Pallotti

0. Präambel

Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. betreibt als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstätten, um den Eltern in deren Erziehungs- und Bildungsauftrag eine an den Bedürfnissen von Kindern ausgerichtete Ergänzung und Unterstützung zu bieten.

1. Grundlagen

Diese Ordnung gilt für die drei im Stadtgebiet Freising betriebenen Kinderhorte, für die mit der Stadt Freising vertragliche Vereinbarung über den Betrieb bestehen. Dabei richtet sich der Träger nach den Ausführungsverordnungen und den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Anmeldung

Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Kindertageseinrichtung das ganze Jahr über möglich. Letzter Tag der Anmeldung für das neue Schuljahr ist immer der Tag der Schuleinschreibung. Dieser wird jährlich in der Presse und digitalen Medien bekannt gegeben.

Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt, das in den Horten erhältlich ist oder von der Homepage www.jugendhilfe-nord.de heruntergeladen werden kann. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

3. Aufnahme

In den Horten werden grundsätzlich Schüler und Schülerinnen aller Nationalitäten, Religionen und besonderer Bedürfnisse aufgenommen und betreut, deren Hauptwohnsitz (Aufenthaltort) in der Stadt Freising ist.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach den Kriterien der städtischen Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Freising prioritär vorgenommen:

- Bei sonst gleicher Dringlichkeit auch innerhalb der Dringlichkeitsstufen haben Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch eine angemessene Zeit (mindestens drei Monate) in der Einrichtung sein werden, den Vorrang.
- Kinder deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig und/oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit bzw. Unterrichtszeit die Betreuung erforderlich machen (Nachweis ist vorzulegen).
- Berufstätigkeit beider Eltern (Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen).
- Kinder aus Familien, die gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen.
- Soziale Härtefälle

Die Leitung entscheidet über die Zuordnung der Kinder zu einer Gruppe im Hort nach pädagogischen Erfordernissen und Bedürfnissen des Kindes.

Der Hort St. Korbinian ist ein Hort an der Schule und daher vorbehaltlich für die Schüler*innen der Grundschule St. Korbinian und deren Tandemklassen vorgesehen. Für die Integrativplätze ist ein bewilligter Antrag zur Eingliederungshilfe erforderlich.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Kinderhorte sind an allen Schultagen (plus Buss- und Betttag) geöffnet. Die Ferienöffnungstage pro Schuljahr werden je Kinderhort individuell nach Bedarf und zu Schuljahresbeginn festgelegt.

Geöffnet sind die Horte bis maximal 17:00 Uhr an Schultagen und bis maximal 16:00 an Ferientagen, Ausnahmen werden bei ausreichendem Bedarf in Absprache mit dem Elternbeirat (Art. 14 BayKiBiG) festgelegt.

Bis zu 35 Schließtage im Schuljahr beinhalten die Fortbildungs- und Planungstage für die Teams, sowie den Urlaub des Personals. Schließtage werden rechtzeitig mit den Eltern kommuniziert.

Kindertageseinrichtungen können ferner auf behördliche Anordnung oder anderen zwingenden Gründen vorübergehend teilweise oder ganz geschlossen werden. Einen entsprechenden Notfallplan erhalten die Eltern zu Beginn des Schuljahres.

5. Buchungszeiten/Kernzeiten

Für eine verlässliche Personalplanung im Kinderhort ist ein verlässliches Buchungsverhalten der Eltern maßgebend. Dabei ist in den Horten eine Mindestbuchungszeit von **16 h** pro Woche verpflichtend.

Zur Erfüllung des pädagogischen Konzepts beträgt die Betreuungszeit täglich mindestens die Buchungskategorie 3 bis 4 h.

Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Folgemonat möglich, zzgl. einer Verwaltungsgebühr.

6. Elternbeiträge

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung im Hort ist für die gebuchten Stunden im Monat ein Elternbeitrag zu entrichten, ebenso wie für die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens.

Die Buchungskategorien und die gültigen, monatlichen Gebühren sind der Beitrags-tabelle zu entnehmen.

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Hort. Die Pflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes. Ebenso sind die Betreuungsbeiträge zu entrichten, wenn ein Hort vorübergehend aus Gründen, die der Hort nicht zu verantworten hat, geschlossen wird.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge bis zum Ende des Hortjahres (31. August), wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

Werden Gebühren vom Landratsamt oder Jobcenter übernommen, ist die Vorableistung bis zum Eingang des positiven Bescheides notwendig.

7. Gesetzliche Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bzw. die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) bei Unfällen ein. (§ 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt im Schadensfall eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Neben dem beschäftigten Personal schließt die gesetzliche Unfallversicherung auch mithelfende Eltern, Mitglieder des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

8. Aufsicht

Das diensthabende Personal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht.

Diese beginnt, wenn das Kind das Hortgelände betritt.

Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind in die Obhut einer abholberechtigten Person übergeben wird oder mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten den Hort alleine verlassen darf.

Bei Festen und Veranstaltungen mit Anwesenheit der Eltern obliegt diesen die Aufsichtspflicht.

9. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstiger Wertgegenstände wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kindertageseinrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

10. Krankheiten

Wenn ein Kind erkrankt ist und die Schule deshalb nicht besuchen kann, so kann es an diesen Tagen auch **nicht** den Hort besuchen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung ist unverzüglich über die übertragbare Erkrankung zu informieren.

Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.

Das Personal hat die Verpflichtung, bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit umgehend die Eltern zu verständigen und auf der Abholung des Kindes zu bestehen. Nach einer ansteckenden Erkrankung lt. § 34 Infektionsschutzgesetz ist ein ärztliches Attest vor der Wiederaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung vorzulegen. Das Personal ist verpflichtet, bestimmte übertragbare Krankheiten dem Gesundheitsamt zu melden.

In gesonderten Dokumenten sind die Verfahren zur Medikamentenabgabe, zu Pflegemitteln und im Krankheitsfall der Kinder geregelt. Diese sind in der Einrichtung erhältlich.

11. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu vereinbaren.

Dies wird insbesondere dann wichtig, wenn aus fachlich begründeter Sicht des Personals und der Leitung ein Verbleib des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist. Die Einrichtung hat in diesem Zusammenhang das Recht, den Betreuungsvertrag einseitig zu kündigen.

Um den Austausch zu gewährleisten, stellt die Kindertagesstätte alle notwendigen Informationen an der Elterninformationswand bereit. Die Personensorgeberechtigten

können sich dort informieren, aktuelle Termine nachlesen und Rückmeldungen an das Team und den Elternbeirat abgeben.

Die Personensorgeberechtigten haben laut Bayerischem Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Hortjahres einen Elternbeirat zu bilden (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, der Leitung und dem Team, sowie dem Träger der Kindertagesstätte fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

12. Informationspflichten

Seit 2015 gibt es eine sogenannte Impfberatungspflicht (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz). Eltern müssen der Kindertageseinrichtung einen Nachweis vorlegen, dass eine Impfberatung für ihr Kind stattgefunden hat. Wenn die Eltern diesen Nachweis nicht vorlegen, muss das Personal das Gesundheitsamt darüber informieren.

Das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz gültig seit 01.03.2020) erfordert von den Eltern einen Nachweis, dass bei ihrem Kind eine Masernschutzimpfung oder Masernimmunität vorliegt.

Kinder, für die kein Nachweis vorliegt, dürfen nicht in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen und betreut werden.

13. Kinderschutz

Bei der Anmeldung zum Besuch der Horte müssen die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen (BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz Abs. (2)).

Für die Einrichtung und das Personal besteht ein gesetzlicher Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Zur Sicherstellung des Schutzauftrages besteht mit dem Amt für Jugend und Familie eine Vereinbarung, die uns dazu verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigungen, Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch von Kindern nachzugehen und dem Amt für Jugend und Familie mitzuteilen.

14. Inkrafttreten

Die Tagesstättenordnung tritt am **01. September 2021** in Kraft.

Freising, den 01. März 2021

Frank Eichler
Einrichtungsleitung
Jugendhilfe Nord
Katholische Jugendfürsorge der
Erzdiözese München Freising e.V.